

# Öffnungszeiten des Rathauses OT Ferch am 6. Mai 2005

## Öffnungszeiten des Rathauses OT Ferch, Potsdamer Platz 9, am 6. Mai 2005

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwielowsee!

Am Freitag, dem 6. Mai 2005, der Tag nach Christi Himmelfahrt, bleibt das Rathaus Ferch geschlossen.

Ab Montag, den 09. Mai 2005 stehen Ihnen die Mitarbeiter, zu den bekannten Öffnungszeiten, wieder zur Verfügung.

gez. *K. Hoppe*

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

## Amtsblatt 05/05 der Gemeinde Schwielowsee

# Sondernutzungssatzung

## Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schwielowsee (Sondernutzungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in ihrer Sitzung am 13.04.2005 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001, (GVBL. I S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBL. I S.59), der §§ 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl.I S.211) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24.05.2004 (GVBl.I S.186,195) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I. S.286), folgende Satzung beschlossen:

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Sondernutzungen
- § 3. Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung
- § 4. Erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 5. Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch
- § 6. Erlaubnisantrag
- § 7. Erlaubnis
- § 8. Haftung
- § 9. Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 10. Besondere Nutzungen
- § 11. Sondernutzungsgebühren
- § 12. Ordnungswidrigkeiten
- § 13. Übergangsregelungen
- § 14. Schlussbestimmung

### § 1 Geltungsbereich

1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen gemäß § 3 BbgStrG (einschließlich Wege, Plätze, Nebenanlagen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee. 2) Zu den Straßen des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

## **§ 2 Sondernutzungen**

1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.

2) Sondernutzungen sind insbesondere:

- a) der Eingriff in den Straßenkörper, außer Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung oder anderer öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen,
- b) das Verlegen, die Betreibung und der Rückbau von oberirdischen Versorgungsanlagen, außer Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung oder anderer öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen,
- c) das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen,
- d) das Aufstellen von Containern,
- e) das Aufstellen von Gerüsten jeder Art,
- f) das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen und ähnliche Vorhaben,
- g) das Aufstellen von Warenauslagen und Automaten, das Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (Straßencafés o.ä.),
- h) das Aufstellen von zweckgebundenen Fahrradständern (z.B. vor Gebäuden, Verkaufseinrichtungen, Firmen, Büros, öffentlichen Einrichtungen usw.),
- i) das Aufstellen von Werbeanlagen, dazu zählen auch Spielgeräte für Werbezwecke, (außer § 4, Absatz 1, Ziffer 2), das Verteilen von Werbematerialien von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder Ähnliches (z. B. Produktproben) zu Werbezwecken herumtragen oder verteilen,
- j) das Plakatieren an oder auf öffentlichen Flächen zu gewerblichen Werbezwecken.

## **§ 3 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung**

1) Sondernutzungen bedürfen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Erlaubnis der Gemeinde Schwielowsee als Straßenbaubehörde.

2) Sonstige, nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß Straßenverkehrsordnung (St-VO).

## **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- 1) bauordnungsrechtlich genehmigte Bauteile, Vorbauten, Vordächer, Markisen und Werbeanlagen an Gebäuden, die mehr als 2,50 m oberhalb des Gehweges vor die Gebäudefront vortreten und einen Abstand von mindestens 75 cm vom Rand der Fahrbahn einhalten,
- 2) Warenauslagen und Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder der Straßenbefestigung angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,75 m den Gehweg einengen, soweit grundsätzlich eine Durchgangsbreite von 1,50 m als Richtmaß erhalten bleibt,
- 3) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern und Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

## **§ 5 Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch**

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die sich aus der Ver- und Entsorgung, der Werterhaltung und den Verkehrssicherungspflichten des Grundstückseigentümers ergeben sowie die Herstellung und Betreibung von Grundstückszufahrten und -zugängen u. ä. Nutzungen, die sich aus diesen Maßnahmen ergeben, sind durch den Grundstückseigentümer oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, zwei Wochen vor Nutzungsbeginn, der Gemeinde Schwielowsee anzuzeigen.

### **§ 6 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis**

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich bei der Gemeinde Schwielowsee einzureichen und sollte mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn bei der Verwaltung vorliegen.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z.B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse vom Antragsteller zu verlangen. Antragsteller sind die Sondernutzungsausübenden. Wird die Sondernutzung durch mehrere natürliche oder juristische Personen ausgeübt, so können diese einen Sondernutzungsausübenden als Antragsteller bestimmen. Die Bestimmung eines Sondernutzungsausübenden als Antragsteller muss sich aus dem Antrag ergeben.

### **§ 7 Erlaubnis**

- 1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist nicht übertragbar.
- 2) Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis zur Sondernutzung aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensersatz gegenüber der Gemeinde.

### **§ 8 Haftung**

Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Rahmen der Sondernutzung entstehen. Diese Verpflichtung trifft die genannten Personen gesamtschuldnerisch.

### **§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- 1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zu halten.
- 2) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen auf Verlangen der Gemeinde auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- 3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung möglich ist. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen und Bäume, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie Lageänderung, vermieden wird. Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken sind zu sichern. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass die angrenzenden Straßenräume behindertengerecht weiter genutzt werden können.
- 4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand der öffentlichen Straße ordnungsgemäß wieder herzustellen. Bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Gemeinde ist der Erlaubnisnehmer

verkehrssicherungspflichtig. Für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen gelten die technischen Richtlinien und Vorschriften im Straßenwesen.

5) Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Gemeinde befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

6) Die Gemeinde ist berechtigt nach der Erlaubniserteilung weitere Auflagen zu erteilen.

### **§ 10 Besondere Nutzungen**

1) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt (z.B. nach §§ 29, 32, 33, 35 und 46 StVO), so bedarf es keiner zusätzlichen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

2) Sondernutzungsgebühren werden in diesen Fällen von der Gemeinde Schwielowsee gesondert erhoben.

### **§ 11 Sondernutzungsgebühren**

1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs (Anlage zur Satzung) erhoben. Die Gebühr wird im Einzelfall bemessen nach:

- a) der Einwirkung auf die Substanz der Straße,
- b) der Einwirkung auf den Gemeingebrauch,
- c) dem Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers,
- d) der Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung.

2) Für die Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung wird gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee.

3) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Sondernutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

4) Die Gemeinde kann eine ermäßigte Sondernutzungsgebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint.

Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

5) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

6) Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden die Gebühren, die nach Wochen bemessen werden, auf Antrag anteilmäßig erstattet. Dabei wird für jede volle Woche eine Wochengebühr berechnet. Dies gilt im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis nur dann, wenn die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages findet nicht statt.

7) Gebührenschuldner ist der Sondernutzungsausübende, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

8) Gebührenbefreiung besteht, wenn:

- a) wohltätige, sportliche oder gemeinnützige Veranstaltungen und Volksfeste o. ä. stattfinden,
- b) Havarien und Katastrophenfälle Sondernutzungen nach sich ziehen.

9) Von der Entrichtung einer Gebühr sind ferner befreit:

- a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist, die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und wenn sie nicht berechtigt sind, die Zahlung der Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Weiterhin sind von der Entrichtung der Gebühr alle im Auftrage der Gemeinde Schwielowsee tätigen Firmen bei der Verrichtung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge befreit,

b) die zur Wahl zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitative Verbände, gemeinnützige Organisationen und eingetragene Vereine, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder ihrer anerkannt gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht orientiert ist.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 47 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1) entgegen § 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- 2) einer nach § 7 Nr. 1 dieser Satzung erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
- 3) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
- 4) entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand der ihm überlassenen öffentlichen Straße nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

## § 13 Übergangsregelungen

- 1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach dieser Satzung. Auf diese Sondernutzungen findet der Gebührentarif mit In-Kraft-Treten dieser Satzung Anwendung.
- 2) Auf Sondernutzungen im Sinne des Absatzes 1, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit In-Kraft-Treten dieser Satzung Anwendung.
- 3) Vor Erlass dieser Satzung festgesetzte wiederkehrende Gebühren können dem Gebührentarif dieser Satzung angepasst werden.

## § 14 Schlussbestimmung

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Satzungen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Caputh vom 27.04.1994, der Gemeinde Ferch vom 09.03.1994 und der Gemeinde Geltow vom 29.04.1992 außer Kraft.

Schwielowsee, den 13.04.2005

*Kerstin Hoppe*

*Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee*

*Roland Büchner*

*Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee*

# Anlage Gebührentarife Sondernutzung

Art der Sondernutzung (Tarif in EUR)

1. Eingriffe in die Substanz der Straße. Wochengebühren EUR/qm: 1,00 EUR
2. Baustelleneinrichtungen, Baustoffablagerungen, sonstige Ablagerungen Container- und Gerüstaufstellung. Wochengebühren EUR/qm: 0,50 EUR
3. Ortsfeste Verkaufsstände, Kioske. Tagesgebühren EUR/qm: 1,00 EUR
4. Aufstellung Warenautomaten. Tagesgebühren EUR/qm: 0,75 EUR
5. Ambulante Verkaufseinrichtungen. Tagesgebühren EUR/qm: 0,75 EUR
6. Warenauslagen, Verkauf a.d. Stätte der Leistung, Straßencafés u.a. Wochengebühren EUR/qm: 0,50 EUR
7. Märkte, Messen, Gemeindefeste. Wochengebühren EUR/qm: 1,00 EUR
8. Private Straßenfeste. Wochengebühren EUR/qm: 0,50 EUR
9. Illegal im öffentlichen Straßenraum abgestellte Fahrzeuge (Fahrzeug entstempelt, ohne Kennzeichen oder erkennbarer Fahrtauglichkeit). Wochengebühr: 10,00 EUR
10. Werbeanlagen mit Einschränkung des Gemeingebrauches. Tagesgebühren EUR/qm: 0,50 EUR
11. Plakatierung zu Werbezwecken (gewerblich). Pro Stück / Tag:

Größe A 3 (0,30 x 0,42 m): 0,10 EUR  
Größe A 2 (0,42 x 0,59 m): 0,20 EUR  
Größe A 1 (0,59 x 0,84 m): 0,30 EUR  
Größe A 0 (0,84 x 1,19 m): 0,40 EUR  
Größere Plakate, je angefangenem qm: 0,40 EUR

12. Sondernutzungen in allen übrigen Fällen. Wochengebühren EUR/qm: 0,50 EUR

Die Mindestgebühr je Sondernutzung und Bescheid beträgt 10 EUR.

Für unerlaubte, erlaubnisfähige Sondernutzungen wird die doppelte Gebühr nachträglich erhoben. Bruchteile von Wochengebühr werden nicht berechnet. Bei kürzeren Nutzungszeiten wird mindestens eine Woche berechnet.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ausfertigung der Sondernutzungssatzung nebst Gebührentarif der Gemeinde Schwielowsee, welche die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 13.04.2005 (Beschluss-Nr.05-04-20) beschlossen hat, wurde am 15.04.2005 der Kommunalaufsicht angezeigt und wird im Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee, Nr. 05/2005, öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Schwielowsee unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Schwielowsee, den 13.04.2005

*Kerstin Hoppe*

*Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee*

*Roland Büchner*

*Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee*

## **Laubentsorgung im OT Geltow und GT**

### **Wildpark West**

#### **Mitteilung aus dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit**

Den Bürgern des OT Geltow und des GT Wildpark-West wird, auf vielfachen Wunsch die Möglichkeit gegeben, an 4 Terminen im Sommer, Laub von öffentlichen Flächen (Anfall von Straßenbäumen) zu entsorgen.

Zu diesem Zwecke wird das Laubzwischenlager am ehemaligen Klärwerk in Wildpark- West an folgenden Tagen, jeweils in der Zeit von 9.30 bis 12.00 Uhr geöffnet sein:

Sonnabend, den 28.05.2005

Sonnabend, den 02.07.2005

Sonnabend, den 06.08.2005

Sonnabend, den 10.09.2005

Bitte bringen Sie Ihr Laub nur zu den genannten Öffnungszeiten zum alten Klärwerk.

Nur so ist ein ordnungsgemäßer Ablauf gewährleistet. In keinem Falle ist es gestattet, das Laub vor dem Gelände abzulagern! Verstöße müssen zur Anzeige gebracht werden.

*i.A. Zeeb*

*Fachbereichsleiter*

*Ordnung und Sicherheit*

# Neueinrichtung der Liegenschaftskarte für die Gemeinde Schwielowsee

## Landkreis Potsdam-Mittelmark Kataster- und Vermessungsamt Öffentliche Bekanntmachung über die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte für die Gemeinde Schwielowsee, Gemarkung Caputh, Fluren 1 bis 17

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19. Dezember 1997 (GVB. I/98 S.2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVB. I S. 244) und Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVB. I S. 298), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters ist u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch. Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der

### **Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)**

und das in diesem Zusammenhang fortgeführte

### **Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB)**

werden gemäß § 12 Abs. 2 und 4 VermLiegG in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung in der Fassung der Bekanntgabe vom 17. Februar 1999 (GVB. II S. 130) offengelegt.

Die Offenlegung erfolgt im Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark, 14513 Teltow, Lankeweg 4, in der Zeit vom 17. Mai 2005 bis 17. Juni 2005 während der Sprechzeit dienstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Sie haben während dieser Zeit die Möglichkeit, die digital eingerichtete Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch auf dem Bildschirm einzusehen.

(Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeit ist nach telefonischer Terminvereinbarung (03328/318-1451) möglich.)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Inhalt der ALK kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreises Potsdam-Mittelmark, Kataster- und Vermessungsamt, 14513 Teltow, Lankeweg 4 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Das Projekt FALKE (Forcierte ALK- Einrichtung) wird durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

## Ordnungsverfügung

### **Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende Ordnungsverfügung**

1.) Zum 01.05.2005 werden in der Gemeinde Schwielowsee im Ortsteil Geltow und im Ortsteil Caputh folgende Straßenneubenennungen verfügt:

<b>Ortsteil</b>	<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
a) Geltow	ohne Namen, (Stichweg zur Meiereistraße)	Zur Bergmeierei
b) Caputh	ohne Namen, (Verbindungsweg vom Schmerberger Weg zum Spitzbubenweg)	Elsternsteig

2.) Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

### **Begründung:**

#### **Zu 1 a)**

Die Gemeindevertretung beschloss in Ihrer Sitzung am 13.04.2005, den im privaten Eigentum

befindlichen Weg, derzeit als Stichweg zur Meiereistraße benannten Weg, OT Geltow, gelegen auf den Flurstücken Flur 1, Flurstücke 188 und 214, umzubenennen.

Der Name des neu zu benennenden Weges soll "Zur Bergmeierei" lauten.

Bei dem oben genannten Weg handelt es sich um einen, im privaten Eigentum befindlichen Weg, der auf den o.g. Flurstücken verläuft, jedoch nicht eingemessen wurde.

Er verläuft als Stichweg von der Meiereistraße im Ortsteil Geltow und erschließt die ehemalige Bergmeierei, die als Firmensitz der Firma "FSP" genutzt wird. Zurzeit wird das gesamte Gebiet an diesem Weg durch die postalische Anschrift "Chausseestraße 18" erschlossen.

Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die indes sehr unbefriedigend ist. Dies erschwert die postalische sowie die Erreichbarkeit für Rettungsdienste, Polizei und sonstiger Besucher.

Die Firma FSP hat ihren Firmensitz in Geltow, in der Meiereistraße. Die Firma führt Schulungen durch und wird daher von Kunden aus der gesamten Bundesrepublik frequentiert.

Leider ist es so, dass die Firma sehr schwer zu finden ist. In der täglichen Praxis hat sich jedoch herausgestellt, dass die derzeitige Beschilderung nicht ausreichend ist, und dieser, für den Standort Geltow, bedeutende Gewerbebetrieb leider nur unter erschwerten Bedingungen gefunden werden kann.

Daher haben wir dem Geschäftsführer der FSP, Herrn Brumm, die Unterstützung der Gemeinde Schwielowsee zugesagt, hier zu einer Verbesserung zu gelangen. Mit der Änderung der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden.

Die Neuvergabe von Hausnummern durch die Fachabteilung Liegenschaften wird vorbereitet und sorgt für eine logische Nummerierung.

#### **Zu 1 b)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschloss in Ihrer Sitzung am 23.02.2005, den im privaten Eigentum befindlichen Weg, Gemarkung Caputh Flur 9, Flurstücke 179,181,183,185,187,191,194,197,199 zu benennen. Der Name des Weges soll "Elsternsteig" lauten. Der Weg verbleibt, auch nach der Benennung, Privatweg.

Bei oben genannten Flurstücken handelt es sich um einen Verbindungsweg vom Schmerberger Weg, der zwischen den Hausnummern 151 und 153 beginnt, zum Spitzbubenweg durchgeführt wird und dort zwischen den Hausnummern 66 und 68b endet. Derzeit werden im Gebiet, welches durch diesen Weg erschlossen wird, Einfamilienhäuser gebaut bzw. es befinden sich welche in Planung. Zurzeit wird das gesamte Gebiet durch die postalische Anschrift "Schmerberger Weg 151a-q; 153 a-p" erschlossen. Dies ist eine historisch gewachsene Tatsache, die indes sehr unbefriedigend ist. Mit der Änderung der Benennung sollen klare Verhältnisse für die postalische und tatsächliche Erreichbarkeit des Gebietes geschaffen werden. Die Neuvergabe von Hausnummern sorgt für eine logische Nummerierung unter Berücksichtigung der noch freien Bauflächen im gesamten Gebiet. Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Die nicht eindeutige Zuordenbarkeit von Anliegergrundstücken zu Straßenzügen kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen. Es besteht die Gefahr, dass die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann. Rettungszeiten könnten durch die Suche der entsprechenden Adressen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

#### **Zu 2:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich um die Aufschiebung der Vollziehung durch eventuelle Widersprüche zu verhindern.

Durch die Umbenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter



(Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll. Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, Ihren angestammten Straßennamen (als Stichweg der Fercher Straße) zu behalten, zurückzutreten. Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der umzubenennenden Straßen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

*gez. K. Hoppe*

*Bürgermeisterin Gemeinde Schwielowsee*

## **Verkaufsanzeige: Immobilie in Ferch**

Die Gemeinde Schwielowsee verkauft Grundstück im OT Ferch, bebaut mit 3 Bungalows und Reihengarage, positiver Bauvorbescheid für 3 EFH, 1453 m<sup>2</sup>, Mindestkaufpreis 115.000,- EUR.

Angebote bitte schriftl. bis zum 31.04.05 an Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Tel. 033209 / 76910, Fax: 033209 / 76943.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.